

Antrag der Patientenvertretung nach §140f SGB V

Änderung der Hilfsmittel-Richtlinie: Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit einer Hörsehbehinderung sowie Klarstellung im Bereich Übertragungsanlage

Einführung

Hörhilfen dienen dem unmittelbaren Behinderungsausgleich. Eingeschränkte Hörfunktionen können durch Hörgeräte erheblich verbessert werden. Blinde und sehbehinderte Menschen sind zur Bewältigung ihres Alltags in besonderer Weise auf ihren Hörsinn angewiesen. Kommunikation ist für sie vor allem verbal und zum Hören. Sie erkennen an Geräuschen, was in ihrer Umgebung gerade passiert. Im Haus und im Straßenverkehr ist die akustische Orientierung für blinde und sehbehinderte Menschen lebenswichtig. Informationen bekommen sie durch Lautsprecheransagen, Rundfunk, sprechende Uhren und Haushaltsgeräte und die synthetische Sprachausgabe ihres Computers.

Wenn bei blinden und sehbehinderten Menschen zusätzlich das Hörvermögen eingeschränkt ist, können sie fehlende visuelle Informationen nicht mehr durch ihren Hörsinn ausgleichen. Es drohen schwerwiegende Folgen für ihr persönliches und soziales Leben, für ihre Selbstständigkeit und körperliche und seelische Gesundheit. Mit einer individuell optimal angepassten Hörgeräteversorgung können viele hörsehbehinderte Menschen

- unter Störgeräuschen Gespräche führen, bei alltäglichen Tätigkeiten, wie z.B. beim Einkaufen sich verständigen und beim Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln Durchsagen und Informationen verstehen,
- in größeren Gruppen erkennen, wer aus welcher Richtung spricht,
- bei ihrer alltäglichen Lebensführung Geräusche richtig erkennen und einordnen, wie ob die Milch kocht und den Wasserkocher, Insekten, wohin etwas auf die Erde gefallen ist und ob die Tür, das Telefon oder Handy klingelt,
- Informationen aufnehmen mit Radio, Fernsehen, Hörbüchern,
- sich sicher im Straßenverkehr bewegen, z.B. hören, ob die Fußgängerampel grün anzeigt oder ob, wie schnell und aus welcher Richtung sich ein Fahrzeug nähert.

Die Patientenvertretung nach §140f SGB V beantragt daher, die G-BA Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) zu ändern:

1. Berücksichtigung von spezifischen Bedarfen aufgrund von Mehrfachbehinderung in Hinblick auf die Funktionalität von Hilfsmitteln

§ 7 Absatz 2 (Inhalt der Verordnung) wird wie folgt geändert (Änderungen in rot):

(2) ¹In der Verordnung ist das Hilfsmittel so eindeutig wie möglich zu bezeichnen, ferner sind alle für die individuelle Versorgung oder Therapie erforderlichen Einzelangaben zu machen.

²Die Vertragsärztin oder der Vertragsarzt soll deshalb unter Nennung der Diagnose und des Datums insbesondere

- die Bezeichnung des Hilfsmittels nach Maßgabe des Hilfsmittelverzeichnisses (soweit dort aufgeführt),
- die Anzahl ~~und~~
- ggf. Hinweise (z. B. über Zweckbestimmung, Art der Herstellung, Material, Abmessungen), die eine funktionsgerechte Anfertigung, Zurichtung oder Abänderung durch den Leistungserbringer gewährleisten, ~~und~~
- ggf. ergänzende Hinweise auf spezifische Bedarfe aufgrund von Mehrfachbehinderung des oder der Versicherten in Hinblick auf die Funktionalität

angeben. ³ Ggf. sind die notwendigen Angaben der Verordnung gesondert beizufügen.

Begründung

Werden Menschen mit mehrfachen Behinderungen mit Hilfsmitteln versorgt, besteht die Gefahr, dass die Ausstattung des Hilfsmittels zwar grundsätzlich einzelne spezifische Funktionsdefizite ausgleichen könnte, dies aber nicht gelingt, weil gleichzeitig z.B. Handhabungsprobleme aufgrund von einer weiteren Behinderung bestehen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Funktionalität des Hilfsmittels auf die individuellen Bedürfnisse des Versicherten passt.

Beispiel: Handhabung von Hilfsmitteln bei körperlicher Behinderung: Bei Funktionsdefiziten der Hände können die kleinen Schalter an Hörgeräten zum Ein-/ Ausschalten bzw. zur Programmwahl nicht bedient werden. Hierfür kann ein externes Bedienelement (Fernbedienung) erforderlich sein.

2. Hörgeräteversorgung bei Hörsehbehinderung

§ 19 Absatz 1 a) (Versorgungsziele) wird wie folgt ergänzt (in rot):

(1) Zielsetzung der Hörgeräteversorgung ist es,

- a) ein Funktionsdefizit des beidohrigen Hörvermögens unter Berücksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts möglichst weitgehend auszugleichen und dabei – soweit möglich – ein Sprachverstehen bei Umgebungsgeräuschen und in größeren Personengruppen zu erreichen
- b) die Auswirkungen einer auditiven Kommunikationsbehinderung im gesamten täglichen Leben und damit bei der Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen zu beseitigen oder zu mildern-
- c) sowie ein räumliches Hören von 360 Grad für Versicherte mit Orientierungsschwierigkeiten aufgrund von Blindheit oder Sehbehinderung zu erreichen.

Begründung

Mit der Ergänzung im § 19 Absatz 1 soll deutlich gemacht werden, dass es bei Versicherten, mit einer Hörsehbehinderung von großer Bedeutung ist, einen vollständigen funktionellen Ausgleich unter Berücksichtigung des aktuellen Standes des medizinischen und technischen Fortschritts auch im Hinblick auf das räumliche Hören zu erreichen, da das Sehen als Ausgleichsfunktion zur Schwerhörigkeit entfällt.-

In welchen Fällen der Sehbehinderung dies der Fall ist, kann in den weiteren Beratungen konkretisiert werden. Die Patientenvertretung sieht den Wegfall der Ausgleichsfunktion insbesondere bei blinden Versicherten sowie bei Versicherten,

- die aufgrund einer Sehbehinderung für beide Augen ein Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen gemäß § 33 SGB V haben,
- mit funktionellen Ausfällen im binokularen Gesichtsfeld, z.B. einem verbliebenen zentralen Gesichtsfeld von ≤ 20 Grad,
- bei denen permanente Doppelbilder vorliegen oder
- mit ausgeprägter Kopfwangshaltung.

Auch wenn die beidohrige Hörgeräteversorgung die Regelversorgung ist, um ein Richtungshören herzustellen, ist dieser Standard für gleichzeitig schwer sehbehinderte oder blinde Menschen oder für Menschen mit einer ausgeprägten Kopfwangshaltung nicht ausreichend. Denn der Schweregrad der Beeinträchtigung hat zur Folge, dass ein natürlicher wechselseitiger, im Sinne einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch die verbliebenen jeweiligen Sinnesreste nicht stattfindet.

Hörgerätesysteme müssen diesen Menschen im Alltag auch als Orientierungs-, Kommunikations-, Alarm- und Wahrnehmungsunterstützung dienen. Dabei ist es wichtig, dass sowohl ein räumliches Hören von 360 Grad als auch ein Sprachverstehen in Blickrichtung zusätzlich zum Richtungshören (wahlweise ein- und ausschaltbar) gewährleistet werden. Dadurch können Menschen mit einer Hörsehbehinderung besser erkennen, woher Geräusche oder Stimmen kommen und in welcher Entfernung sich diese befinden. Sie können sich damit besser orientieren und Personen zuwenden. Geräusche und Gefahrenquellen können besser ein- und zugeordnet werden.

Dies können nur Hörgeräte leisten, die

- ein räumliches Hören von 360 Grad ermöglichen,
- den Störschall unterdrücken können,
- miteinander kommunizieren können,
- über Richtmikrophone verfügen,
- über mehr als drei Programme verfügen und
- über Anschlussmöglichkeiten für Übertragungsanlagen verfügen.

Die Erfahrung in den Selbsthilfeorganisationen ist, dass die Krankenkassen bei einer Versorgung mit Hörgeräten den besonderen Bedarf einer Hörsehbehinderung nicht berücksichtigen. Es folgen mühsame Widerspruchs- und Klageverfahren.

3. Klarstellungen hinsichtlich der Verordnungsmöglichkeit von Übertragungsanlagen; Berücksichtigung der Hörsehbehinderung

§ 19 Absatz 3 (Versorgungsziel Übertragungsanlage) wird wie folgt geändert (in rot):

- (3) FM-Übertragungsanlagen können verordnet werden, sofern sie zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens erforderlich sind, ~~z. B. um im Rahmen der Frühförderung die Sprachentwicklung und/oder Sprachförderung hörbehinderter, hör-~~

~~hilfenversorgter bzw. Cochlea-Implantat (CI)-versorgter Kinder zu fördern oder deren Schulbesuch im Rahmen der Schulpflicht zu gewährleisten.~~

§ 25 Absatz 1 (Übertragungsanlagen) wird wie folgt geändert:

(1) Übertragungsanlagen sind zusätzlich zu einer erfolgten Hörhilfenversorgung oder CI-Versorgung verordnungsfähig bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen z. B.

- in der Sprachentwicklung und/oder Sprachförderung bei der institutionellen oder häuslichen Schwerhörigenfrühförderung,
- bei Besuch von Kindergärten, ~~sofern die Übertragungsanlage nicht vom Einrichtungsträger vorzuhalten ist und~~
- im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht, ~~sofern die Übertragungsanlage nicht vom Schulträger vorzuhalten ist.~~
- zur Verbesserung des Sprachverstehens im Rahmen weiterer allgemeiner Grundbedürfnisse des täglichen Lebens in jedem Alter, wenn trotz bestmöglicher Hörgeräteanpassung im Freifeld kein offenes Sprachverständnis im Störschall erreicht wird.

Im Rahmen der Messung des Sprachverständnisses ist zu berücksichtigen, ob aufgrund von Blindheit oder einer Sehbehinderung gem. § 19 Abs. 1 c) das Sprachverständnis zusätzlich eingeschränkt ist.

[...]

Begründung

Übertragungsanlage im Rahmen weiterer Grundbedürfnisse

Die beispielhafte Benennung der Grundbedürfnisse Sprachförderung von Kindern und Ermöglichung des Schulbesuchs im Rahmen der Schulpflicht hat sich nicht bewährt. Während in diesen Fällen Verordnung und Genehmigung der Übertragungsanlage schon vor der Änderung der Richtlinie in 2011 unproblematisch war, hat sich die Situation für die Erwachsenen nicht verbessert, obwohl hierzu in den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 21.12.2011 entsprechende Ausführungen enthalten sind (S. 6-8). Hierauf wird noch einmal ausdrücklich Bezug genommen.

Die Erfahrung in den Selbsthilfeorganisationen ist, dass die Krankenkassen diese Erläuterungen nicht berücksichtigen. Sie berufen sich heute oft immer noch darauf, dass sie FM-Anlagen nur für Kinder bewilligen dürften. Es folgen mühsame Widerspruchs- und Klageverfahren.

Es wird daher die Streichung der beispielhaften Auflistung in § 19 Absatz 3 sowie die Ergänzung eines vierten Spiegelstriches in § 25 Absatz 1 beantragt.

Übertragungsanlagen können für hörgeschädigte Versicherte erforderlich sein, wenn im Falle einer ausgeprägten Schwerhörigkeit ein hohes Kommunikationsbedürfnis im Rahmen der eigenständigen Lebensführung besteht und trotz bestmöglicher Hörgeräteanpassung mit Hörgeräten kein weitgehendes Sprachverstehen bei Umgebungsgeräuschen und in größeren Personengruppen mehr erreicht wird. Ein derart Schwerhöriger ist nicht mehr in der Lage, einem Gespräch auditiv zu folgen, schon gar nicht, wenn Störgeräusche vorhanden sind. Durch eine zusätzliche Übertragungsanlage kann das noch vorhandene Sprachverstehen mit Hörhilfen auch bei Kommunikation über größere Entfernungen und im Störschall erhalten werden. So wird der Zielsetzung Rechnung getragen, die Behinderung im Bereich des Hörens im Rahmen des Grundbedürfnisses auszugleichen.

Hörsehbehinderung

Dies gilt insbesondere für Versicherte, die zusätzlich zu einer Hörbehinderung blind sind oder eine schwere Sehbehinderung haben. Selbst wenn die Hörhilfenversorgung das Ziel hat, ein offenes Sprachverständnis zu erreichen, spielt v.a. bei der täglichen Anwendung die visuelle Komponente eine starke Rolle.

Menschen mit Höreinschränkung, die gut sehen können, benötigen Hörgeräte vor allem für das Sprachverstehen. Durch Deutung von Mimik und Gestik sowie das Lippenlesen können sie sich aber auch da Inhalte erschließen, die sie akustisch nicht wahrgenommen haben. Informationen aus ihrer Umwelt und zur Orientierung können sie ebenfalls weitgehend visuell wahrnehmen. Wenn jedoch zur Höreinschränkung noch eine Sehbehinderung oder Erblindung kommt, sind nonverbale Kommunikation und Lippenlesen nicht möglich.

Es ist daher möglich, dass das Ziel eines offenen Sprachverständnisses bei Menschen mit einer Hörsehbehinderung nur mit einer ergänzenden Übertragungsanlage zu erreichen ist.

Übertragungsanlagen können Hörsehbehinderten Menschen ermöglichen unter Störgeräuschen und in größeren Personengruppen Informationen aufzunehmen und können die soziale Kommunikation unterstützen. Bei einer Hörsehbehinderung wo zwei der wichtigsten Sinnesorgane erheblich beeinträchtigt sind, können Übertragungsanlagen notwendig sein um an gesellschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und können zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erforderlich sein.

Für wichtige und teilweise überlebenswichtige Alltagsaufgaben sind an die Versorgung hörsehbehinderter Menschen höhere Anforderungen zu stellen. Übliche Testverfahren zur Eignung einer Hörhilfe im Bereich des Sprachverstehens sind da nicht ausreichend. Es ist vielmehr umfassend zu prüfen und zu würdigen, wie Hörhilfen die Betroffenen bei der gesamten Alltagsbewältigung unterstützen und ob sie ihnen die nötige Sicherheit geben.

Primäre Leistungspflicht der Krankenkasse

Die Versorgung mit individuellen Übertragungsanlagen kann nicht vom Besuch eines bestimmten Kindergartens oder einer Schule abhängig gemacht werden.

Die Übertragungsanlage ist ein individuelles Hilfsmittel und soll auch dann gewährt werden, wenn die Schule oder eine Einrichtung eine Übertragungsanlage vorhält, die in der Regel von mehreren Kindern benutzt wird (Pools von Leistungen). Nur dann kann das Ziel der Sprachentwicklung gewährleistet sein. Denn diese Entwicklung endet nicht mit Schulschluss.